

Eckdaten „Moderne Sportstätte 2022“ (Stand 19.02.2019)

Laufzeit:

Das Sportstättenförderprogramm besitzt eine Laufzeit von vier Jahren und reicht von 2019 bis 2022.

Finanzieller Umfang des Programms:

Das Fördervolumen beträgt 300 Mio. Euro; hiervon in 2019 bereits 30 Mio. Euro und 270 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigung bis 2022. Die jeweiligen Gemeindegebiete erhalten insgesamt jeweils das 5-fache der Sportpauschale 2018.

Empfänger:

Empfänger sind Sportvereine und Sportverbände in Nordrhein-Westfalen, die am 15.10.2018 Mitglied im Stadtsportbund/ Kreissportbund/ Gemeindesportverband bzw. im LSB sind, als

- Eigentümer der Sportanlage,
- Vertraglicher Nutzer kommunaler Sportanlagen,
- Mieter bzw. Pächter kommunaler Sportanlagen.

Zweckbestimmung:

Nachhaltige Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Entwicklung, Erweiterung, Umbau und Ersatzneubau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung einer energetischen Ertüchtigung, digitalen Modernisierung, der Herstellung von Barrierefreiheit und der Vermeidung von Unfällen, Verletzungen und Schäden im Sport.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Profi-Vereine, Sportanlagen auf Schulgeländen, Umschuldungsmaßnahmen und der Kauf von Sportstätten.

Fördersatz:

Im Einzelfall können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es werden Fördercluster gebildet, sodass der Fördersatz abhängig ist von der Höhe der Gesamtinvestition.

Der verbleibende, grundsätzlich durch den Sportverein zu tragende Eigenanteil, kann auch durch die Kommune, durch Spenden oder durch ehrenamtliches Engagement erbracht werden.

Abwicklung:

Die NRW.BANK fungiert als Bewilligungsbehörde und wickelt die Zuwendungsverfahren mit den Sportvereinen ab.

Zeitplan:

08.02.2019

Der Entwurf der Förderrichtlinie ist nach Abstimmung mit dem LSB und der NRW.BANK am 08.02.2019 dem Ministerium der Finanzen zur Herstellung des Einvernehmens zugeleitet worden. Hierbei sind die folgenden Inhalte unabdingbar für ein erfolgreiches Umsetzen des Förderprogramms:

- Festbetragsfinanzierung,
- Frühzeitige Erklärung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns,
- Ausnahme von der Verpflichtung, Zuwendungen innerhalb von 2 Monaten für den Verwendungszweck zu verwenden,
- Weitestgehende Befreiung der Sportvereine von der Anwendung der Vergabebedingungen der öffentlichen Hand.

März/April 2019

Beteiligung des Landesrechnungshofes und des Bauministeriums sowie die abschließende Prüfung/Kontrolle der Förderrichtlinien durch die Normprüfstelle beim Ministerium des Innern.

Mai/Juni 2019

Veröffentlichung der Förderrichtlinien und des entsprechenden Förderaufrufes. Elektronischer Versand des Förderaufrufes durch den LSB an alle Sportvereine in Nordrhein-Westfalen.

Kick-Off Veranstaltung der Staatskanzlei und der NRW.BANK unter Beteiligung des LSB für alle Kreis- und Stadtsportbünde.

Dezentrale, regionale Infoveranstaltungen des LSB und der Staatskanzlei für die KSB/SSB sowie Vereins- und Verbandsvertreter.